

Besondere Bedingung Nr. 6937

ALL-IN-ONE Allrisk Versicherung EIGENHEIM

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Allriskversicherung von Eigenheimen (AEAB 2002):

1. Versicherte Sachen

Zu den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen, sind nachfolgend angeführte Sachen mitversichert, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden oder er vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

1.1 Nebengebäude zum Neuwert

Privat genutzte Nebengebäude und Anbauten (wie Garagen und Schuppen) am Versicherungsgrundstück, die sich weder für Wohnzwecke eignen, noch unter gemeinsamen Dach mit den in der Versicherungsurkunde angeführten Gebäuden befinden.

Ausgenommen davon sind jedoch

- Nebengebäude und Anbauten, bei denen der Anteil der gewerblich genutzten Fläche an der Gesamtfläche 50% oder mehr beträgt.
- Treib- und Gewächshäuser.

1.2 Einfriedungen zum Neuwert

Sämtliche Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes (ausgenommen lebende Zäune).

1.3 Außenanlagen zum Neuwert

Nachfolgend angeführte, privat genutzte Außenanlagen am Versicherungsgrundstück - sofern sie fix installiert bzw. fix montiert sind.

- Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Telekabel
- Gas- und Heizöltanks (ohne Inhalt)
- Wasserzu- und Ableitungsrohre
- Wasserversorgungs- und -aufbereitungsanlagen
- Antennenanlagen, Solaranlagen (inklusive Glas- und Kunststoffabdeckungen)
- Torsprech- und Gegensprechanlagen
- Tore (auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- Postkästen
- Alarm- und Überwachungsanlagen
- Beleuchtungsanlagen (ausgenommen Leuchtmittel)
- Schwimmbecken inklusive Zu- und Ableitungsrohre sowie angeschlossene Armaturen und Einrichtungen wie z.B. Filter-, Umwälz-, Beleuchtungs- und Gegenstromanlagen (ausgenommen Schwimmbadfolien), Schwimmbadabdeckungen (ausgenommen Abdeckplanen/-folien)
- Beregnungs- und Bewässerungsanlagen inklusive Zuleitungsrohre
- Pergolen und überdachte Abstellplätze, Wäscheplätze, Müllsammelplätze, Kinderspielplätze, gemauerte Grillplätze
- Stützmauern, Terrassen, Freitreppen, Hof- und Gehwegbefestigungen
- Sportanlagen, Boots- und Badestege
- Garten- und Werkzeughütten.

1.4 Wasserzu- und -ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes zum Neuwert

Wasserführende Rohrleitungen, die der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, sind auch außerhalb des Versicherungsgrundstückes mitversichert.

1.5 Die Versicherung der Sachen gemäß den Punkten 1.1 bis 1.4 gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung für die Sachen gemäß den Punkten 1.1 bis 1.4 ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

2. Versicherte Kosten/Mietzinsverluste

2.1 Nebenkosten (inkl. Entsorgungskosten)

2.1.1 Gemäß Artikel 3, Punkt 4. der AEAB 2002 sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten mitversichert.

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AEAB 2002 sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) bezüglich der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2.1.2 Für Entsorgungskosten gilt:

Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

2.2 In teilweiser Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.2 der AEAB 2002 sind auch Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis mitversichert, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

2.3 Mehrkosten durch Behördenauflagen

In Erweiterung des Artikel 3, Punkt 4. der AEAB 2002 sind Mehrkosten durch Behördenauflagen mitversichert.

Mehrkosten durch Behördenauflagen sind Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe von maximal 30% der Ersatzleistung für die Wiederherstellung der Sachen in den ursprünglichen Zustand.

2.4 Mietzinsverluste

In Erweiterung des Artikel 3 der AEAB 2002 sind Mietzinsverluste für sämtliche versicherte Wohngebäude mitversichert.

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Wohngebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Wohngebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den, dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Versicherer ersetzt den entgehenden Mietzins oder Mietwert nur bis zum Schluss des Monats, in dem die Wohnung wieder benützbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2.5 Die Versicherung der Kosten/Mietzinsverluste gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 gilt auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung für die Kosten/Mietzinsverluste gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.